

Öffentliche Gemeinderatssitzung



Am Montag, 22. Juli 2019 findet um **19:00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

Hierzu sind alle Einwohner eingeladen.

Folgende Tagesordnung kommt zur Beratung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Bauantrag: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage
Flst.Nr. 4295, Kleiner Hundweg 16
3. Bericht über die aktuelle Finanzsituation (Halbjahresbericht 2019)
4. Kindertagesstätte St. Elisabeth: Anpassung der Elternbeiträge
5. Aufstellungsbeschluss zur Dritten Änderung Bebauungsplan „Allmendgrün“
6. Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Flurstück 133“
7. Beschluss über die Offenlage des Bebauungsplanes „Flurstück 133“
8. Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Leuchten
9. Annahme von Spenden
10. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung
11. Verschiedenes / Mitteilungen
12. Wünsche und Anträge

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Markus Vollmer
Bürgermeister

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 22. Juli 2019
bearbeitet von: Jonas Lehmann		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 2a

Bauantrag an die Gemeinde Ortenberg

Sachverhalt

Verz.Nr. 18/2019

Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage

Baugrundstück: Flst.Nr. 4295, Kleiner Hundweg 16

Lage: im Bereich des Bebauungsplanes Ortsteil Käfersberg

Geplant ist der Neubau eines zweigeschossigen Einfamilienhauses. Das bestehende Wohnhaus wird abgebrochen. Außerdem soll eine Garage errichtet werden.

Das Grundstück Flurstück 4295 (Kleiner Hundweg 16) liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Ortsteil Käfersberg“, der aufgrund seines Alters nicht mehr in allen Teilen rechtskräftig ist und daher eine Beurteilung nach § 34 BauGB (Einfügen in die Umgebungsbebauung) notwendig macht.

Das Bauvorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Verwaltung hat aus planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken und schlägt vor, das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB zu erteilen.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt, das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB zu erteilen.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

WBF

WBF

4293

WBF

Gar

Schu

Gar

Whs

16

4295

WBF

Whs

14

429

4310

17

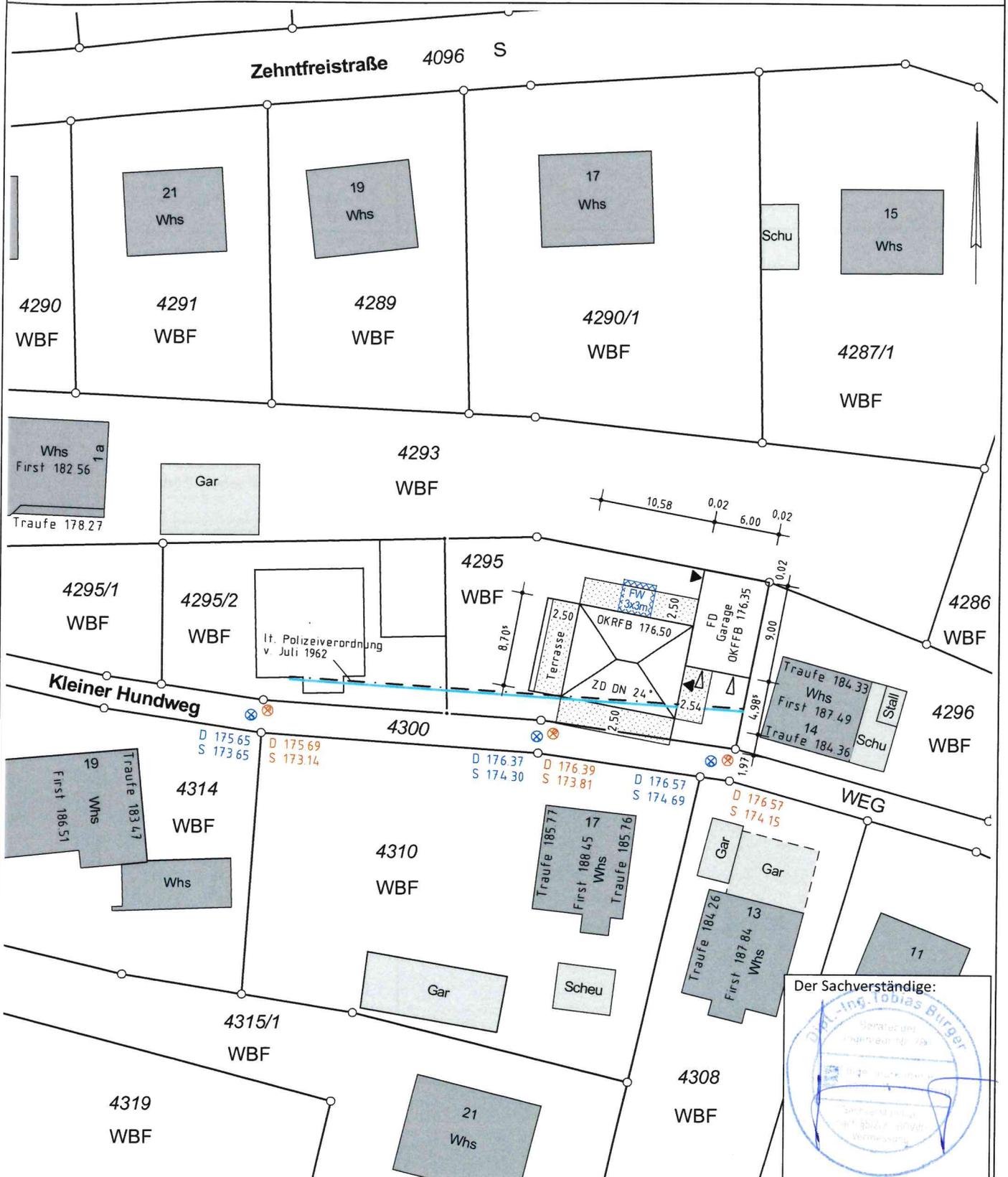
Whs

Gar

Gar

Lageplan zum Bauantrag

zeichnerischer Teil nach § 5 LBOVVO



Der Sachverständige:

 Dr.-Ing. Tobias Burger
 Beratender Ingenieur
 Vermessungswesen
 Mitglied der
 Österreichischen
 Ingenieur- und
 Architektenkammer
 (Österreichischer
 Vermessungs-
 Vereinigung)

Gemarkung Ortenberg
 Flurstück 4295
 Gemeinde / Stadt Ortenberg
 Landkreis Ortenaukreis
 Maßstab 1:500
 Datum 13.06.2019
 Projektnummer 197092

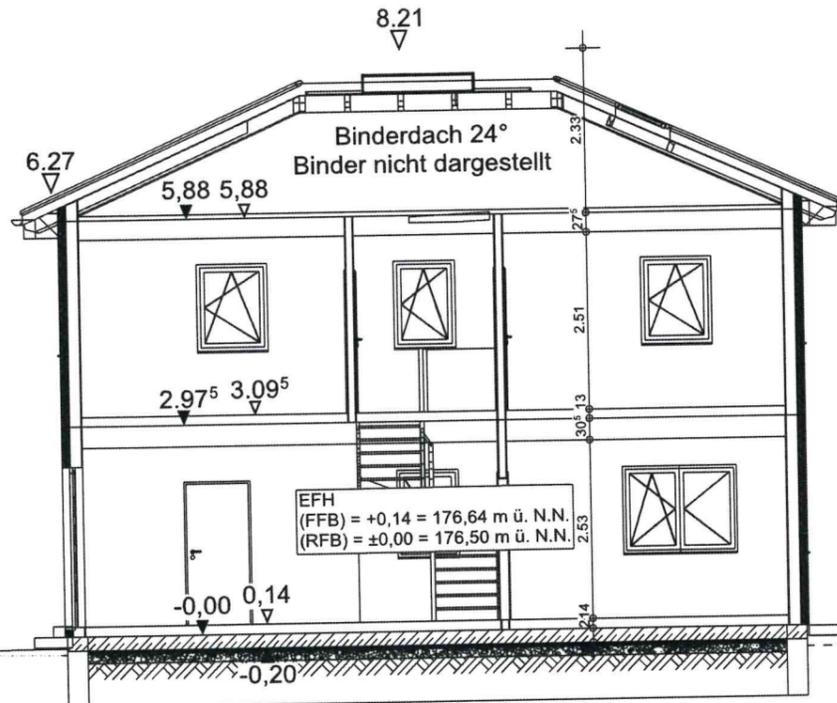
BURGER · SEITZ
 Ingenieurbüro für Vermessung und Geoinformation

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure – Beratende Ingenieure – Sachverständige nach §5(2) LBO-VVO

Amalie-Hofer-Straße 4 Tel 0781 / 9650-0 www.burger-seitz.de Hüflegewann 8 Tel 07831 / 96876-0
 77656 Offenburg Fax 0781 / 9650-33 info@burger-seitz.de 77756 Hausach Fax 07831 / 96876-1

Die Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster und die Einzeichnung nach §4 Abs. 2-5 LBOVVO werden bestätigt. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das dargestellte Baugelände frei von unterirdischen Leitungen und Bauwerken ist.

Grundstücksgrenze
(im Schnittbereich)



Höhenbezugspunkt =	176,57
Kanaldeckel vor Einfahrt (beide gleich)	
Erdgeschossfertigfußbodenhöhe (EFH) EFH	176,64
Estrichaufbau im EG	0,14
Erdgeschossrohfußbodenhöhe EG = 0,00 / OK BP	176,50
Bodenplattenstärke	0,20
OK Perimeterdämmung / UK Bodenplatte	176,30
Perimeterdämmung 100 mm	0,10
OK Kiesschüttung / UK Dämmung	176,20
Kiesschüttung 8/16	0,15
Aushubsohle / OK Planum	176,05

Stand: 06.06.2019

Grundstücksgrenze
(im Schnittbereich)

projektiertes Gelände-
bestehendes Gelände
(im Schnittbereich)

projektiertes Gelände
(im Schnittbereich)

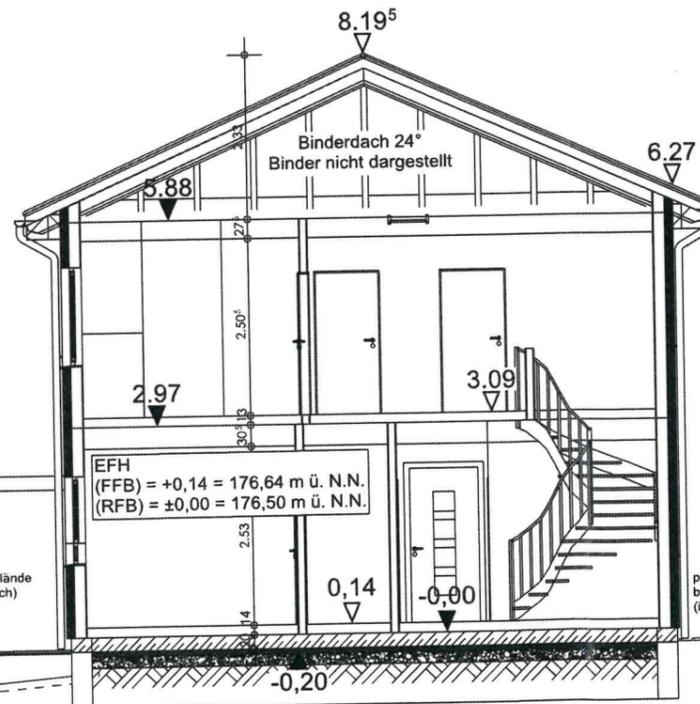
bestehendes Gelände
(im Schnittbereich)

evtl. kleine Stützwand im
Bereich Zufahrt/Carport
zum Nachbar

Dämmung KG gemäß ENEC
Gründung gemäß BGR

Schnitt A -- A

Grundstücksgrenze
(im Schnittbereich)



Grundstücksgrenze
(im Schnittbereich)

projektiertes Gelände
(im Schnittbereich)

projektiertes Gelände-
bestehendes Gelände
(im Schnittbereich)

Kleiner Hundweg

Stützwand erforderlich
bestehendes Gelände
(im Schnittbereich)

Dämmung KG gemäß ENEC
Gründung gemäß BGR

Schnitt B -- B

BAUANTRAG

ARCHITEKT
Dipl.-Ing. (FH) Jörg Müller
Rennewartstr. Nord 4, 69198 Schriesheim
Tel: 06203/6804104, Fax: 06203/952748

PROJEKT
EFH Kraft / Cleiß
Kleiner Hundweg 16
77799 Ortenberg

BAUHERR
BHG Sandra Kraft und Martin Cleiß
Sonnhalde 8
77704 Oberkirch

PLANINHALT
BA Schnitte

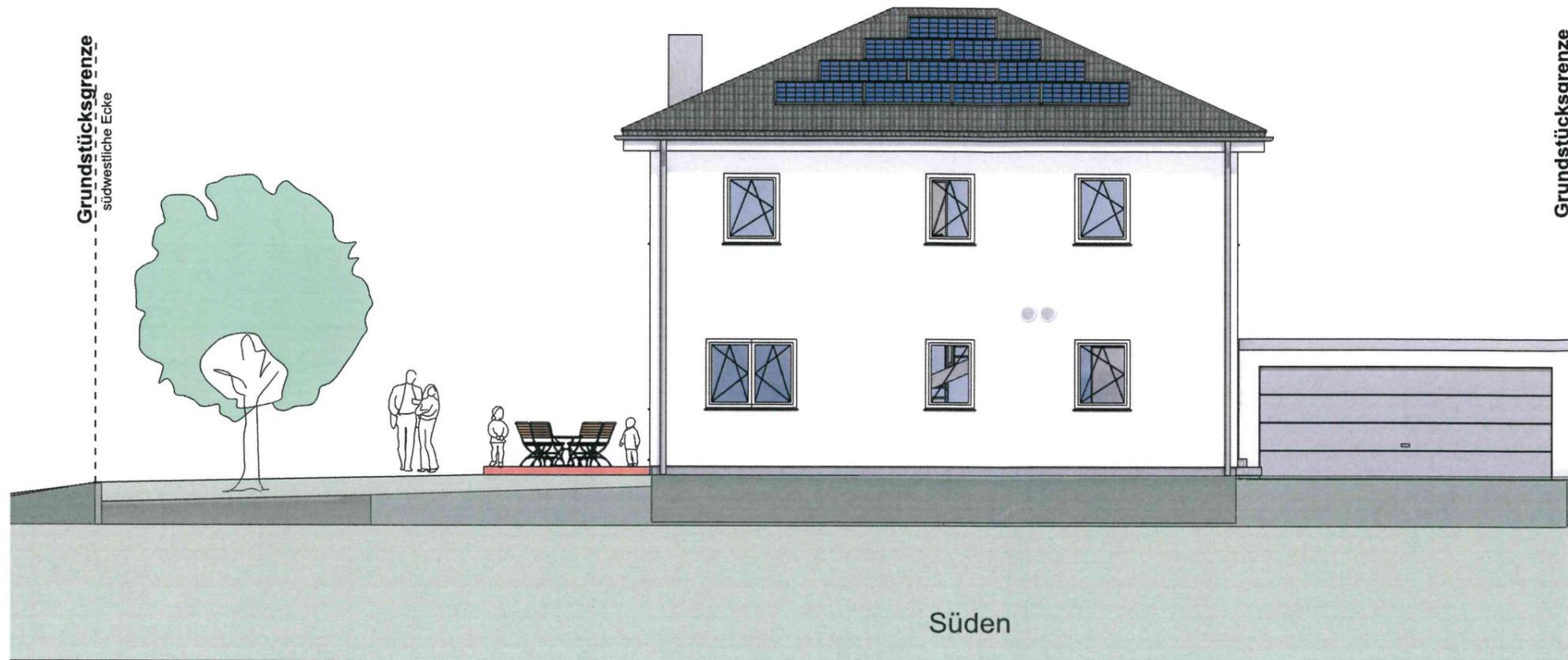
DATUM: 07.06.2019 MABSTAB: 1 : 100
GEZEICHNET: BLATTGRÖßE: DIN A3
PROJEKT-NR.: 3032 - 0080 BLATT-NR.: BA - 03

GEÄNDERT:

DER BAUHERR: *Oberkirch, 14.06.2019*

J. Müller *S. Cleiß*

DER PLANVERFASSER: **DIPL.-ING. JÖRG MÜLLER**
ARCHITEKT
RENNEWARTSTR. NORD 4
69198 SCHRIESHEIM
TEL 06203/6804104
FAX 06203/952748



BAUANTRAG

ARCHITEKT

Dipl.-Ing. (FH) Jörg Müller
 Rennwartstr. Nord 4, 69198 Schriesheim
 Tel: 06203/6804104, Fax: 06203/952748

PROJEKT

EFH Kraft / Cleiß
 Kleiner Hundweg 16
 77799 Ortenberg

BAUHERR

BHG Sandra Kraft und Martin Cleiß
 Sonnhalde 8
 77704 Oberkirch

PLANINHALT

Ansichten 1

DATUM:	07.06.2019	MAßSTAB:	1 : 100
GEZEICHNET:		BLATTGRÖßE:	DIN A3
PROJEKT-NR.:	3032 - 0080	BLATT-NR.:	BA - 04

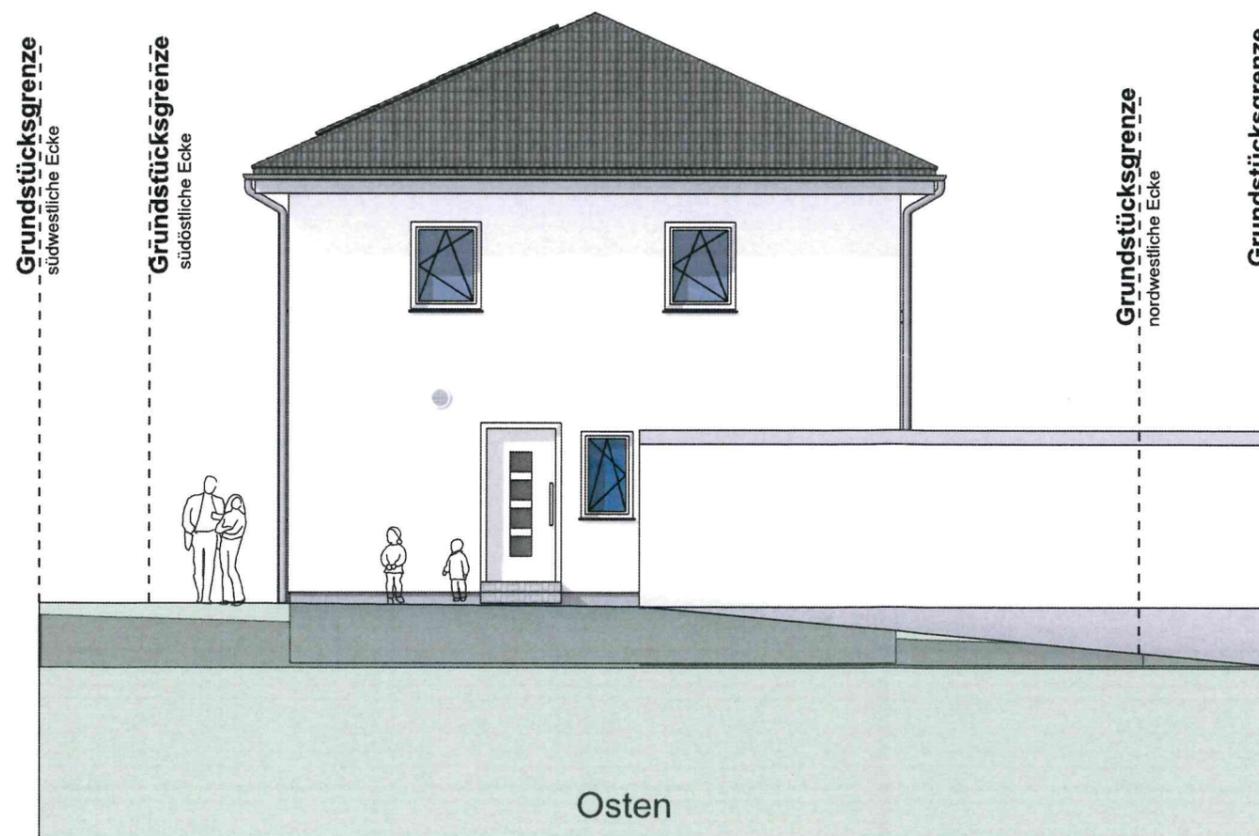
GEÄNDERT:

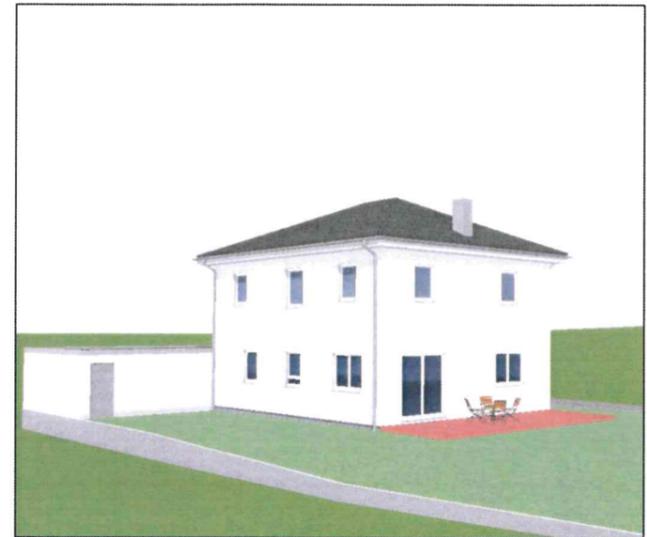
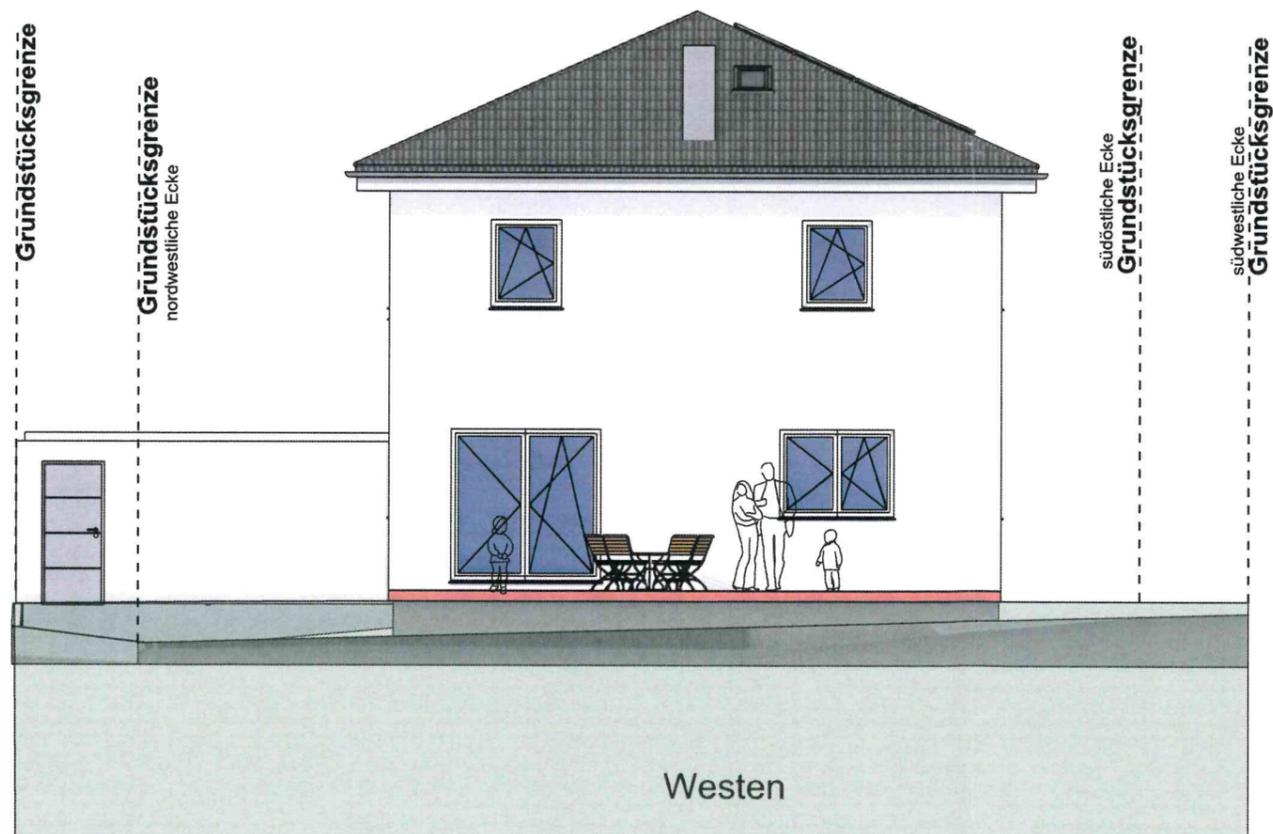
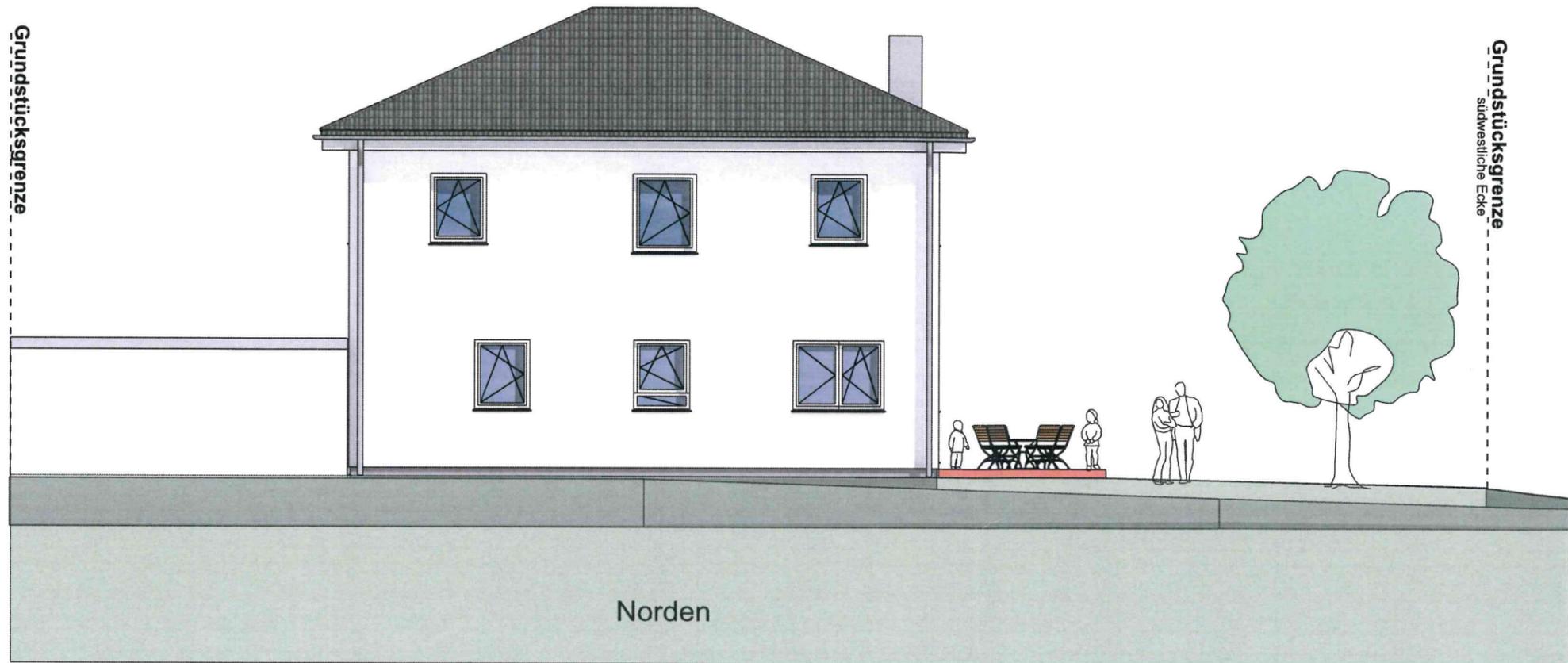
DER BAUHERR: *Oberkirch, 14.06.2019*

J. Müller *S. Cleiß*

DER PLANVERFASSER:

DIPLOM-ING. JÖRG MÜLLER
 ARCHITEKT
 RENNWARTSTR. NORD 4
 69198 SCHRIESHEIM
 TEL 06203/6804104
 FAX 06203/952748





BAUANTRAG

ARCHITEKT

Dipl.-Ing. (FH) Jörg Müller
 Rennewartstr. Nord 4, 69198 Schriesheim
 Tel: 06203/6804104, Fax: 06203/952748

PROJEKT

EFH Kraft / CleiB
 Kleiner Hundweg 16
 77799 Ortenberg

BAUHERR

BHG Sandra Kraft und Martin CleiB
 Sonnhalde 8
 77704 Oberkirch

PLANINHALT

Ansichten 2

DATUM:	07.06.2019	MAßSTAB:	1 : 100
GEZEICHNET:		BLATTGRÖßE:	DIN A3
PROJEKT-NR.:	3032 - 0080	BLATT-NR.:	BA - 05

GEÄNDERT:

DER BAUHERR: *Oberkirch, 14.06.2019*

J. Müller

S. CleiB

DER PLANVERFASSER:
 DIPL.-ING. JÖRG MÜLLER
 ARCHITEKT
 RENNENWARTSTR. NORD 4
 69198 SCHRIESHEIM
 TEL 06203/6804104
 FAX 06203/952748

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 22. Juli 2019
bearbeitet von: Irene Schneider		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input type="checkbox"/> Anlage/n	TOP 3

Bericht über die aktuelle Finanzsituation (Halbjahresbericht 2019)

Sachverhalt und Begründung

Vorläufiger Überblick über das Haushaltsjahr 2018:

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird die Zuführungsrate an den Vermögenshaushalt bei etwa 1.500.000 € liegen (Plan: 952.200 EUR). Entgegen der geplanten Entnahme aus der Rücklage wird diese zum Stichtag 31.12.2018 auf ca. 5,56 Mio. EUR angewachsen.

Haushaltsjahr: 2019:

Die aktuellen Werte für die Gemeinde Ortenberg zum Stichtag 30. Juni 2019:

Ergebnishaushalt 2019

Nach der Mai-Steuerschätzung erwartet das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg für 2019 im Vergleich zur Herbst-Steuerschätzung rund 105 Mio. € weniger an Steuereinnahmen für die Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg. Auch für den Finanzplanungszeitraum 2020 – 2022 sollen die Einnahmen niedriger ausfallen als bisher angenommen.

Das Landessteueraufkommen beim Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer wurde nach der Mai-Steuerschätzung von bisher 6,983 Mrd. € auf 6,759 Mrd. € nach unten korrigiert. Hierdurch würden sich im Haushaltsjahr 2019 beim Einkommenssteueranteil Wenigereinnahmen von 75.100 € ergeben.

Bei den Schlüsselzuweisungen, der kommunalen Investitionspauschale und dem Familienleistungsausgleich ist ebenfalls mit Wenigereinnahmen von insgesamt 11.700 € zu rechnen. Beim Umsatzsteueranteil kann von Mehreinnahmen von 21.200 € ausgegangen werden. Des Weiteren hat die Gemeinde eine Nachzahlung aus der Abrechnung des Finanzausgleiches 2018 in Höhe von 25.000 € erhalten, die im Haushaltsjahr 2019 vereinnahmt wurde.

Das derzeitige Anordnungssoll der Gewerbsteuer liegt bei rund 1.267.000 € und somit um 167.000 € über dem Haushaltsansatz. Es bleibt abzuwarten, wie sich das Gewerbesteueraufkommen bis zum Jahresende entwickeln wird.

Höhere Gewerbesteuererinnahmen führen zu Mehrausgaben bei der Gewerbesteuerumlage. Bei dem aktuellen Gewerbesteuersoll müsste die Gemeinde rund 35.400 € mehr an Gewerbesteuerumlage aufbringen, als im Haushaltsplan veranschlagt.

Der Förderbetrag für die Kleinkindbetreuung stand bei der Haushaltsplanaufstellung noch nicht fest. Der Zuweisungsbetrag je gewichtetem Kind beträgt 14.993 €. Gegenüber dem Planansatz von 240.800 € sind 7.000 € Wenigereinnahmen zu verzeichnen.

Nachfolgend sind Finanzpositionen dargestellt, bei denen Abweichungen im Ergebnishaushalt zu erwarten sind.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

<u>Erträge</u>	<u>Plan 2019</u>	<u>voraus. Ergebnis</u>	<u>+/-</u>
Gewerbsteuer	1.100.000 €	1.267.000 €	+ 167.000 €
Einkommenssteueranteil	2.408.600 €	2.333.500 €	- 75.100 €
Umsatzsteueranteil	161.900 €	183.000 €	+ 21.100 €
FAG-Zuweisungen (inkl. Abr. 2018)	1.294.300 €	1.307.600 €	+ 13.300 €
FAG Kleinkindbetreuung	240.800 €	233.800 €	- 7.000 €
Gesamt			+ 119.300 €

<u>Aufwendungen</u>	<u>Plan 2019</u>	<u>voraus. Ergebnis</u>	<u>+/-</u>
Gewerbsteuerumlage	284.600 €	320.000 €	+ 35.400 €

Insgesamt ergibt sich im Ergebnishaushalt eine Verbesserung von rund 84.000 €. Infolge dessen würde sich das negative ordentliche Ergebnis von 200.000 € auf 116.000 € reduzieren.

Finanzhaushalt aus Investitionstätigkeit 2019

Nach Abschluss des ersten Halbjahres sind im Finanzhaushalt aus Investitionstätigkeit folgende Änderungen zu verzeichnen:

Erwerb vom Bahnhofgelände:

Der Gemeinderat hat sich gegen den Erwerb des Bahnhofgebäudes entschieden. Somit kann der Planansatz von 190.000 € eingespart werden.

Neubau vom Kindergarten:

Der Kindergartenneubau mit einem Planansatz von 1.500.000 € wird in 2019 nicht umgesetzt werden können. Es werden lediglich Planungskosten anfallen.

Zusammenfassend kann die derzeitige Finanzsituation als solide bezeichnet werden. Da einige Maßnahmen im Investitionshaushalt nicht in diesem Jahr umgesetzt werden, wird sich das Volumen des Finanzhaushaltes aus Investitionstätigkeit reduzieren.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat nimmt die Informationen zur aktuellen Finanzsituation 2019 zur Kenntnis.

Beratungsergebnis:

- Zustimmung:**
 einstimmig
 mehrheitlich
 ja: nein: Enth.:
- Ablehnung:**
 einstimmig
 mehrheitlich
 ja nein: Enth.:

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 22. Juli 2019
bearbeitet von: Markus Vollmer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlage/n	TOP 4

Kindergarten : Anpassung der Elternbeiträge

Sachverhalt

Wie in den letzten Jahren sollen die Elternbeiträge für die Kindertagesstätte für die folgenden zwei Kindergartenjahre angepasst werden. Nach § 3.3. des Kindergartenvertrages mit der Kirchengemeinde als Kindergartenträger bedarf die Änderung der Elternbeiträge der Zustimmung der Gemeinde.

Die Vertreter des Gemeindefrats, Städtetrats und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die erforderliche Erhöhung der Elternbeiträge in den Kindergartenjahren 2019/2020 verständigt und eine gemeinsame Empfehlung veröffentlicht. Dabei halten alle Verbände an der Einigung fest, in Baden-Württemberg einen Kostendeckungsgrad von 20 % durch Elternbeteiligung anzustreben (Anlage 2).

In Ortenberg liegt – bedingt durch die Sozialstaffelung mit der Degression der Beiträge bei Mehrfamilienfamilien - der Kostendeckungsgrad im Schnitt bei ca. 15 % (2018).

Vor diesem Hintergrund sprechen sich die Kommunalen Landesverbände und die 4 Kirchen dafür aus, die Elternbeiträge mit einer Steigerung von 3% in Anlehnung an die üblichen Tarifentwicklungen, zunächst nur für ein Jahr zu empfehlen.

Das Kuratorium hat sich darauf geeinigt, dem Stiftungsrat und dem Gemeinderat diese lineare Erhöhung für die beiden folgenden Kindergartenjahre zur Zustimmung zu empfehlen (siehe Anlage 1):

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt der Anpassung und Festsetzung der Elternbeiträge wie vorgeschlagen zu.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

190722 ÖS TOP 4 Elternbeiträge Anlage 1

Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2019/20 (11 Monate) - ab 01.09.2019-31.08.2020

Familiengröße	Regelgruppe		Verlängerte Öffnungszeiten (6,5 Std.)		Mischform RG/VÖ (2xVÖ, 3x RG an festen Tagen)		Ganztagsbetreuung		Kinder 2 J. 9 Monate in Regelgruppe		Kinder zw. 1 bis 3 Jahren (4,5 Std.)		Kinder zw. 1 bis 3 Jahren (6,5 Std.)	
einem Kind unter 18 Jahre	128,00 €	4,00 €	160,00 €	5,00 €	140,00 €	4,00 €	320,00 €	10,00 €	192,00 €	22,00 €	280,00 €	6,00 €	405,00 €	10,00 €
Kindern unter 18 Jahren	98,00 €	3,00 €	123,00 €	4,00 €	108,00 €	3,00 €	240,00 €	8,00 €	147,00 €	18,00 €	210,00 €	6,00 €	304,00 €	9,00 €
Kindern unter 18 Jahren	65,00 €	2,00 €	81,00 €	2,00 €	72,00 €	2,00 €	170,00 €	5,00 €	98,00 €	12,00 €	142,00 €	4,00 €	206,00 €	6,00 €
Kindern unter 18 Jahren	22,00 €	1,00 €	28,00 €	2,00 €	24,00 €	1,00 €	80,00 €	3,00 €	33,00 €	4,00 €	56,00 €	1,00 €	81,00 €	2,00 €

Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/21 (11 Monate) - ab 01.09.2020 bis 31.08.2021

Familiengröße	Regelgruppe		Verlängerte Öffnungszeiten (6,5 Std.)		Mischform RG/VÖ (2xVÖ, 3x RG an festen Tagen)		Ganztagsbetreuung		Kinder 2 J. 9 Monate in Regelgruppe		Kinder zw. 1 bis 3 Jahren (4,5 Std.)		Kinder zw. 1 bis 3 Jahren (6,5 Std.)	
einem Kind unter 18 Jahre	132,00 €	4,00 €	165,00 €	5,00 €	144,00 €	4,00 €	330,00 €	10,00 €	198,00 €	6,00 €	288,00 €	8,00 €	417,00 €	12,00 €
Kindern unter 18 Jahren	100,00 €	2,00 €	125,00 €	2,00 €	110,00 €	2,00 €	247,00 €	7,00 €	150,00 €	3,00 €	216,00 €	6,00 €	313,00 €	9,00 €
Kindern unter 18 Jahren	67,00 €	2,00 €	84,00 €	3,00 €	74,00 €	2,00 €	175,00 €	5,00 €	101,00 €	3,00 €	146,00 €	4,00 €	212,00 €	6,00 €
Kindern unter 18 Jahren	23,00 €	1,00 €	29,00 €	1,00 €	25,00 €	1,00 €	82,00 €	2,00 €	35,00 €	2,00 €	58,00 €	2,00 €	83,00 €	2,00 €

Bei Regelbetreuung kann die Erweiterung der Öffnungszeiten auf 7:30 Uhr bis 8:00 Uhr sowie von 13:30 Uhr bis 14:00 Uhr jeweils zu 14 Euro zugebucht werden. Werden beide Erweiterungsmodule in Anspruch genommen ist ein Zuschlag von 28 Euro zu bezahlen.

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

**GEMEINDETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Panoramastraße 31
70174 Stuttgart
Julia Braune

T 0711 22572-20
Az. 460.11

**STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Königstraße 2
70173 Stuttgart
Benjamin Lachat

T 0711 22921-30
Az. 461.32

**4 Kirchen Konferenz
Evangelischer Landesverband**

Heilbronner Str. 180
70191 Stuttgart
Georg Hohl

Mitgliedstädte und -gemeinden

Stuttgart, 15.04.2019

Rundschreiben

Nr. R 31044/2019 des Städtetags
Nr. Gt-Info 0251/2019 des Gemeindetags

Elternbeiträge in Kindertagesstätten

Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2019/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vertreter des Gemeindetages, Städtetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die erforderliche Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2019/2020 verständigt. Dabei halten alle Verbände an der Einigung fest, in Baden-Württemberg einen Kostendeckungsgrad von 20 % durch Elternbeteiligung anzustreben.

Vor diesem Hintergrund sprechen sich die Kommunalen Landesverbände und die 4 Kirchen dafür aus, die Elternbeiträge mit einer Steigerung von 3% in Anlehnung an die üblichen Tarifentwicklungen, zunächst nur für ein Jahr zu empfehlen.

Eine frühere Abstimmung zu den neuen Elternbeiträgen war angesichts der abzuwartenden Ergebnisse im KiQuTG („Gute-Kita-Gesetz“) bis Anfang des Jahres nicht möglich, da zunächst von möglichen Regelungsbedarfen durch dieses Gesetzgebungsverfahren bei der künftigen Ausgestaltung der Elternbeiträge ausgegangen wurde.

Die Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge legen eine Staffelung der Elternbeiträge nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie zugrunde. Ziel ist, Familien mit mehreren Kindern zu entlasten.

Die gemeinsamen Festlegungen enthalten auch eine Fortschreibung der Beiträge für die Krippen; diese orientieren sich grundsätzlich an einem Deckungsgrad von 20 % der voraussichtlichen Betriebsausgaben bei einer Betreuungszeit von sechs Stunden (VÖ6). Eine mögliche Anpassung der gemeinsamen Empfehlungen hinsichtlich einheitlicher Betreuungsformen wird weiterhin geprüft. Zum jetzigen Zeitpunkt wurde diese Möglichkeit bewusst nochmals zurückgestellt, um die weiteren politischen Entwicklungen abzuwarten.

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in **Baden-Württemberg** wird empfohlen, den Elternbeitrag wie folgt festzusetzen:

1. Elternbeiträge im Regelkindergarten

	Kiga-Jahr 2019/20	
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	117 €	128 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	90 €	98 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	60 €	65 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	20 €	22 €

2. Beitragssätze für Kinderkrippen

	Kiga-Jahr 2019/2020	
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	345 €	376 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	256 €	279 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	174 €	190 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	69 €	75 €

* Bei Erhebung in elf Monatsraten wird der Jahresbetrag entsprechend umgerechnet.

** Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

Diese Sätze gelten im kirchlichen Bereich als Landesrichtsätze.

3. Elternbeiträge bei verlängerten Öffnungszeiten/Halbtagskindergarten, Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann für die festgelegten/empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebslaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Die Zu-/Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme von unter 3-jährigen Kindern in eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit).

Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

4. Sonstige Angebotsformen

Für sonstige Angebotsformen (insbesondere Ganztagesbetreuung) erfolgt keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge.

5. Staffelung der Elternbeiträge

Die Berechnung der Elternbeiträge im Land Baden-Württemberg erfolgt einheitlich nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.

Zur Definition des Familienbegriffs in diesem Sinne erreichen uns immer wieder Anfragen, beispielsweise ob sog. Zählkinder einzubeziehen sind. Für die aktuell diskutierte Anpassung der Empfehlungen zur Höhe der Elternbeiträge für das Jahr 2019/2020 wird vorgeschlagen, bei der Staffelung auf den Familienhaushalt abzuheben und dies analog der steuerrechtlichen Zuordnung und der Rechtsprechung des BFH (Urteile vom 14. November 2011, X R 24/99; vom 15. Juli 1998, X B 107/97; vom 14. April 1999, X R 11/97) wie folgt zu konkretisieren:

Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.
- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.

Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

6. Individuelle Festlegung der Elternbeiträge vor Ort

Wie bislang sind die vorgenannten, gemeinsam von den vier Kirchen in Baden-Württemberg, den kirchlichen Fachverbänden und den Kommunalen Landesverbänden empfohlenen Beiträge für die Kommunen als Träger von Kindertagesstätten nicht bindend. Es steht jeder Kommune frei, örtlich andere, auch einkommensabhängig gestaffelte Elternbeiträge festzulegen. Wir empfehlen jedoch, auch in diesen Fällen eine einheitliche Festsetzung im Stadtgebiet anzustreben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Roger Kehle
Präsident

gez.
Gudrun Heute-Bluhm
Oberbürgermeisterin a. D.
Geschäftsführendes Vor-
standsmitglied

gez.
Georg Hohl
Vorsitzender der 4 Kirchen
Konferenz über Kindergarten-
fragen

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 22. Juli 2019
bearbeitet von: Jonas Lehmann		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input type="checkbox"/> Anlage/n	TOP 5

Aufstellungsbeschluss 3. Änderung des Bebauungsplans „Allmendgrün“

Sachverhalt

Der Gemeinde liegt ein Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes „Allmendgrün“ vor. Hintergrund ist das Anliegen der Schäfer Kunststofftechnik GmbH ein weiteres Stockwerk auf das unternehmenseigene Fabrikgebäude (Flst. 6190/9) aufzustocken.

Desweiteren soll die Fläche nordöstlich (siehe Anlage 1) des Flurstückes 6190/9 (Schäfer Kunststofftechnik GmbH), die auf Flurstück 6190 liegt und derzeit als Grünfläche ausgewiesen ist (Anlage 2), in Gewerbefläche umgewandelt werden. Eigentümer dieses Flurstücks ist die Gemeinde. Ziel des Vorhabens ist die Schaffung neuer Gewerbefläche.

Es wird vorgeschlagen den Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Bebauungsplanes „Allmendgrün“ zu fassen.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt, die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Allmendgrün“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.

Notizen

Beratungsergebnis:

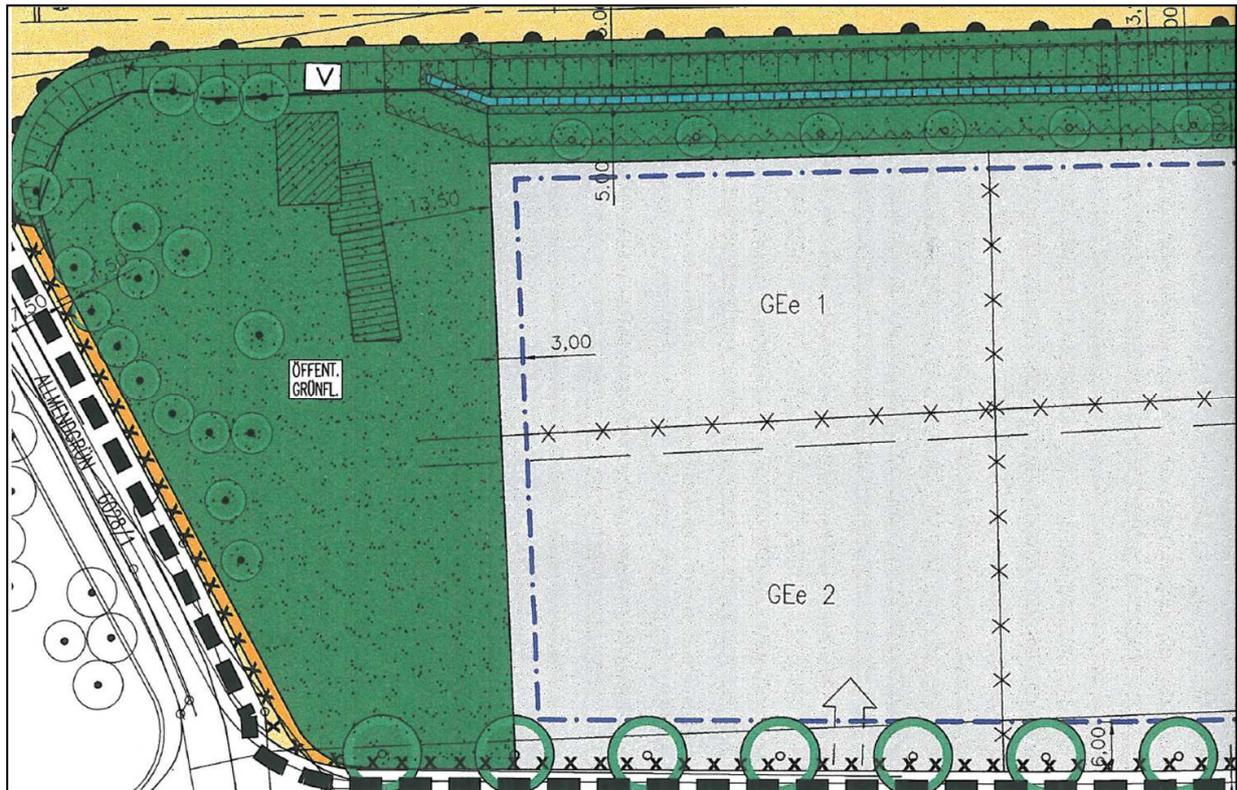
<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:



Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:



Beratungsergebnis:

Zustimmung:

einstimmig

mehrheitlich

ja:

nein:

Enth.:

Ablehnung:

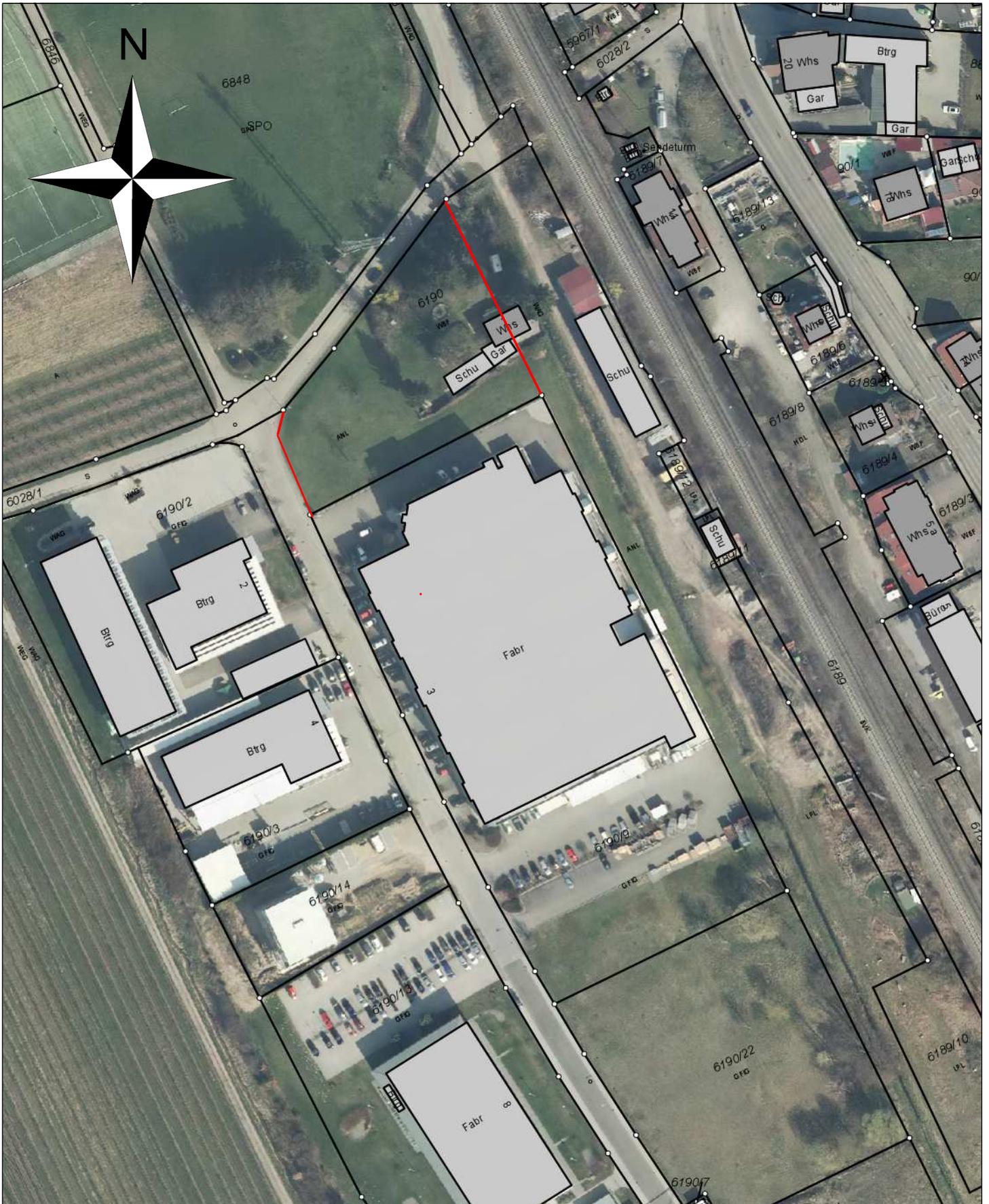
einstimmig

mehrheitlich

ja

nein:

Enth.:



Gemeinde Ortenberg

Maßstab: 1:1.453

Bearbeiter: Lehmann, Jonas

Datum: 10.07.2019

Auszug aus der
Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 22. Juli 2019
bearbeitet von: Jonas Lehmann		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlage/n	TOP 6

Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Flurstück Nr. 133“

Sachverhalt

Der Gemeinde liegt ein Antrag auf Änderung der das Grundstück 133 betreffenden Bebauungspläne vor.

In seiner Sitzung am 14. November 2014 hat der Gemeinderat bereits einen Aufstellungsbeschluss über die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Im oberen Steinfeld, Am Kochgässle, Hinterm Berg“ hierzu gefasst. Zwischenzeitlich sind Änderungen hinsichtlich der Gebietsabgrenzung und der Art und Weise der Bebauung eingetreten. Statt der 5. Änderung des Bebauungsplans „Im Oberen Steinfeld, Am Kochgässle, Hinterm Berg“ soll nun ein neuer Bebauungsplan „Flurstück 133“ aufgestellt werden.

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Grundstück FlStNr. 133 und damit auf Teile der Geltungsbereiche der Bebauungspläne „Im oberen Steinfeld, Am Kochgässle, Hinterm Berg“, „Hauptstraße I“ und eine bisher nicht überplante Innenbereichsfläche. Mit Aufstellung des Bebauungsplanes „Flurstück 133“ werden außerdem die Geltungsbereiche der Bebauungspläne „Hauptstraße I“ und „Im Oberen Steinfeld, Am Kochgässle, Hinterm Berg“ angepasst, sodass sie die Teilbereiche von „Flurstück 133“ nicht mehr umfassen.

Im Rahmen dieser Änderung werden für die betroffenen Grundstücke jeweils zwei Stellplätze je abgeschlossener Wohneinheit gefordert.

Beschlussvorschlag

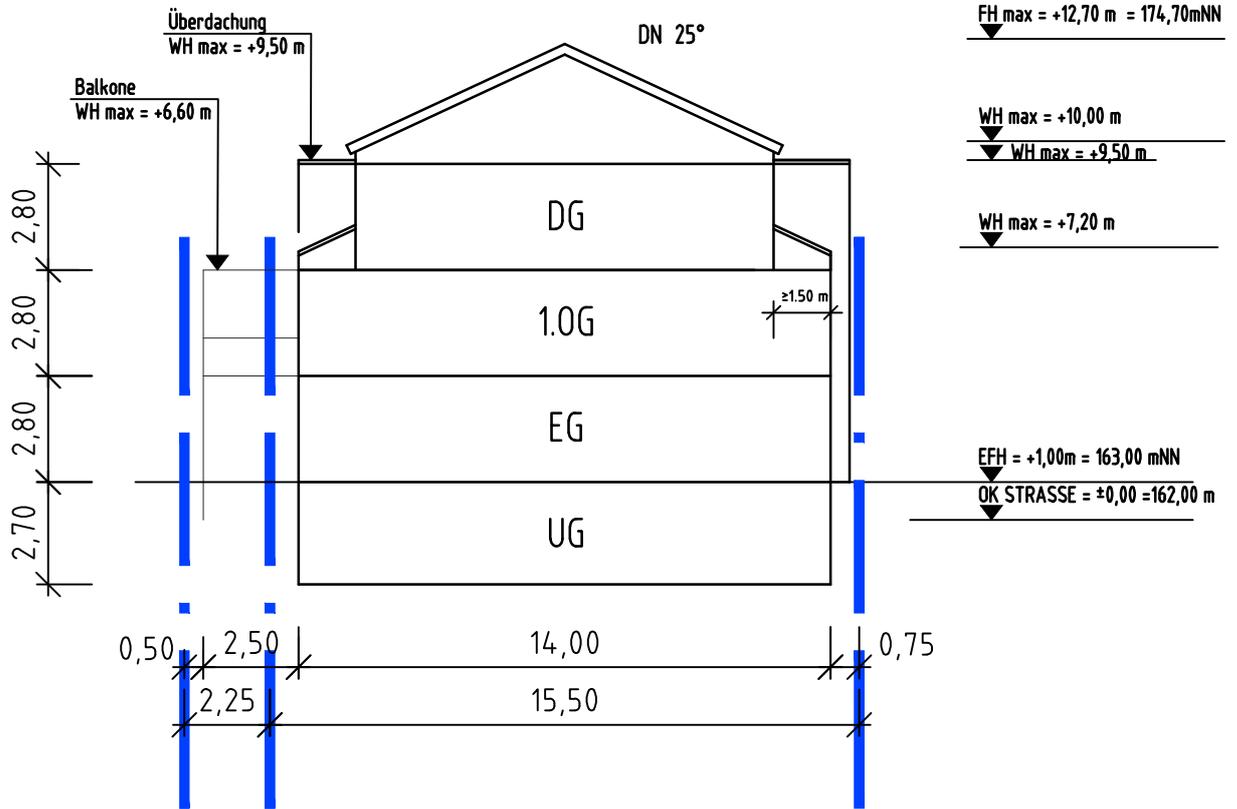
Der Gemeinderat beschließt, die Aufstellung des Bebauungsplanes „Flurstück Nr. 133“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB. Für das Grundstück FlSt.Nr. 133 wird eine Nutzungsschablone definiert. Des Weiteren werden zwei Stellplätze pro abgeschlossener Wohneinheit eingefordert.

Notizen

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

SCHEMASCHNITT M. 1: 200 - II + ATTIKAGESCHOSS



GEMEINDE ORTENBERG

PROJEKT:
BEBAUUNGSPLAN "FLST.-NR. 133"
SCHEMASCHNITT: II + ATTIKAGESCHOSS

DATUM: 18.02.2019
PROJ NR.: 0918185
BEARB.: BU/WAG

GEÄND.: 24.06.2019

PLANGR. DIN A4

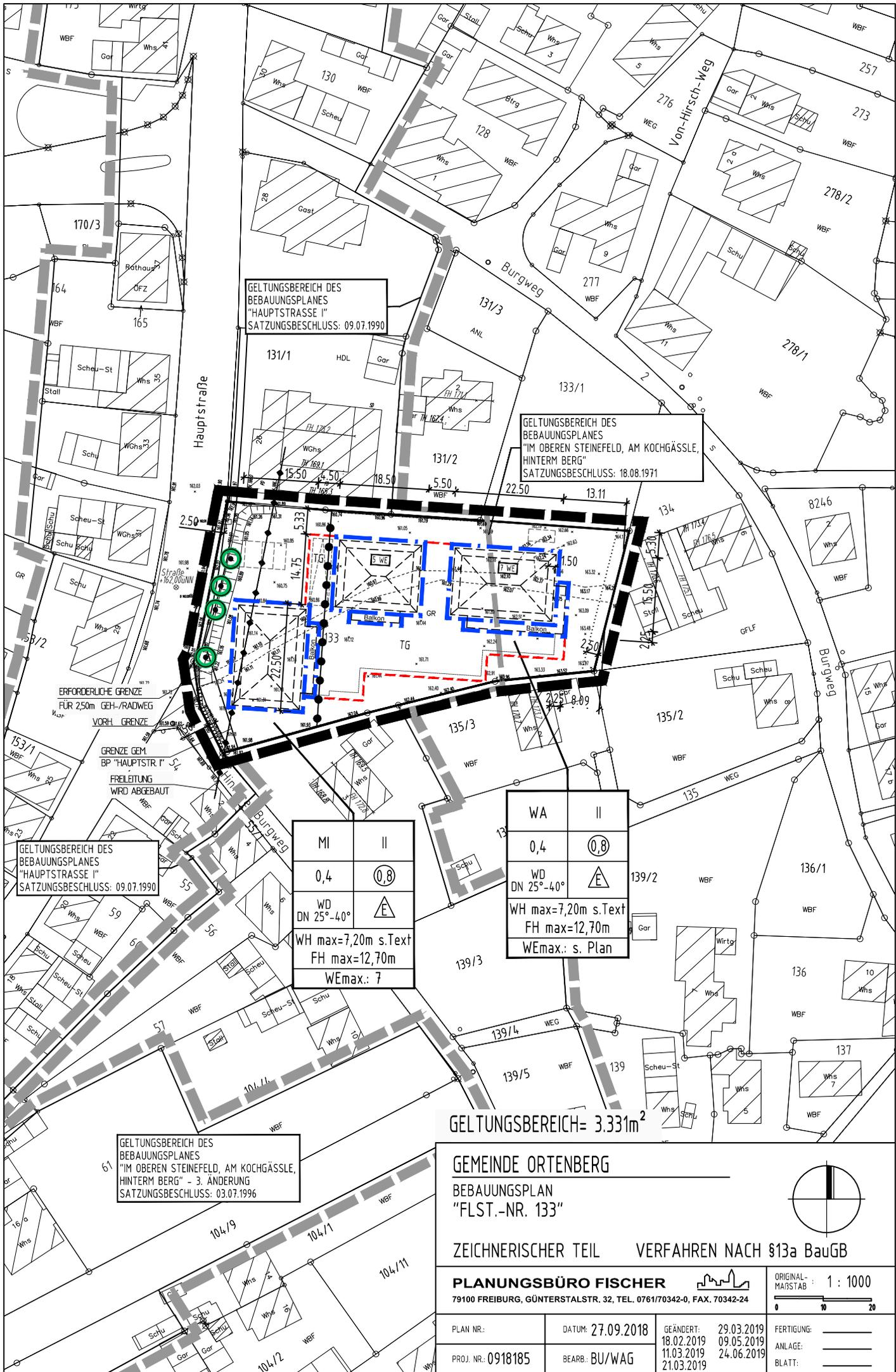
DATEI: Systemsschnitte.dwg

ANLAGE:
FERTIGUNG:
MAßST.: 1: 200

PLANUNGSBÜRO FISCHER

79100 FREIBURG, GÜNTERSTALSTR. 32
TEL. 0761 / 70342-0 FAX. 70342-24


Stadtplanung
Architektur
Landschaftsplanung
Baulanderschließung



GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES "HAUPTSTRASSE I" SATZUNGSBESCHLUSS: 09.07.1990

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES "IM OBEREN STEINEFELD, AM KOCHGÄSSLE, HINTERM BERG" SATZUNGSBESCHLUSS: 18.08.1971

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES "HAUPTSTRASSE I" SATZUNGSBESCHLUSS: 09.07.1990

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES "IM OBEREN STEINEFELD, AM KOCHGÄSSLE, HINTERM BERG" - 3. ÄNDERUNG SATZUNGSBESCHLUSS: 03.07.1996

MI	II
0,4	⊙(0,8)
WD DN 25°-40°	⚠
WH max=7,20m s.Text FH max=12,70m	
WEmax.: 7	

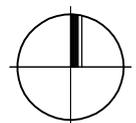
WA	II
0,4	⊙(0,8)
WD DN 25°-40°	⚠
WH max=7,20m s.Text FH max=12,70m	
WEmax.: s. Plan	

GELTUNGSBEREICH= 3.331m²

GEMEINDE ORTENBERG

BEBAUUNGSPLAN "FLST.-NR. 133"

ZEICHNERISCHER TEIL VERFAHREN NACH §13a BauGB



PLANUNGSBÜRO FISCHER
79100 FREIBURG, GÜNTERSTALSTR. 32, TEL. 0761/70342-0, FAX. 70342-24

ORIGINAL-MAßSTAB: 1:1000

PLAN NR.:	DATUM: 27.09.2018	GEÄNDERT: 29.03.2019	FERTIGUNG: _____
PROJ. NR. 0918185	BEARB. BU/WAG	18.02.2019	ANLAGE: _____
		11.03.2019	24.06.2019
		21.03.2019	BLATT: _____

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 22. Juli 2019
bearbeitet von: Jonas Lehmann		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input type="checkbox"/> Anlage/n	TOP 7

Beschluss über die Offenlage des Bebauungsplanes „Flurstück 133“

Sachverhalt

Es wird auf die Beratungsunterlagen zum vorherigen TOP 6 hingewiesen.

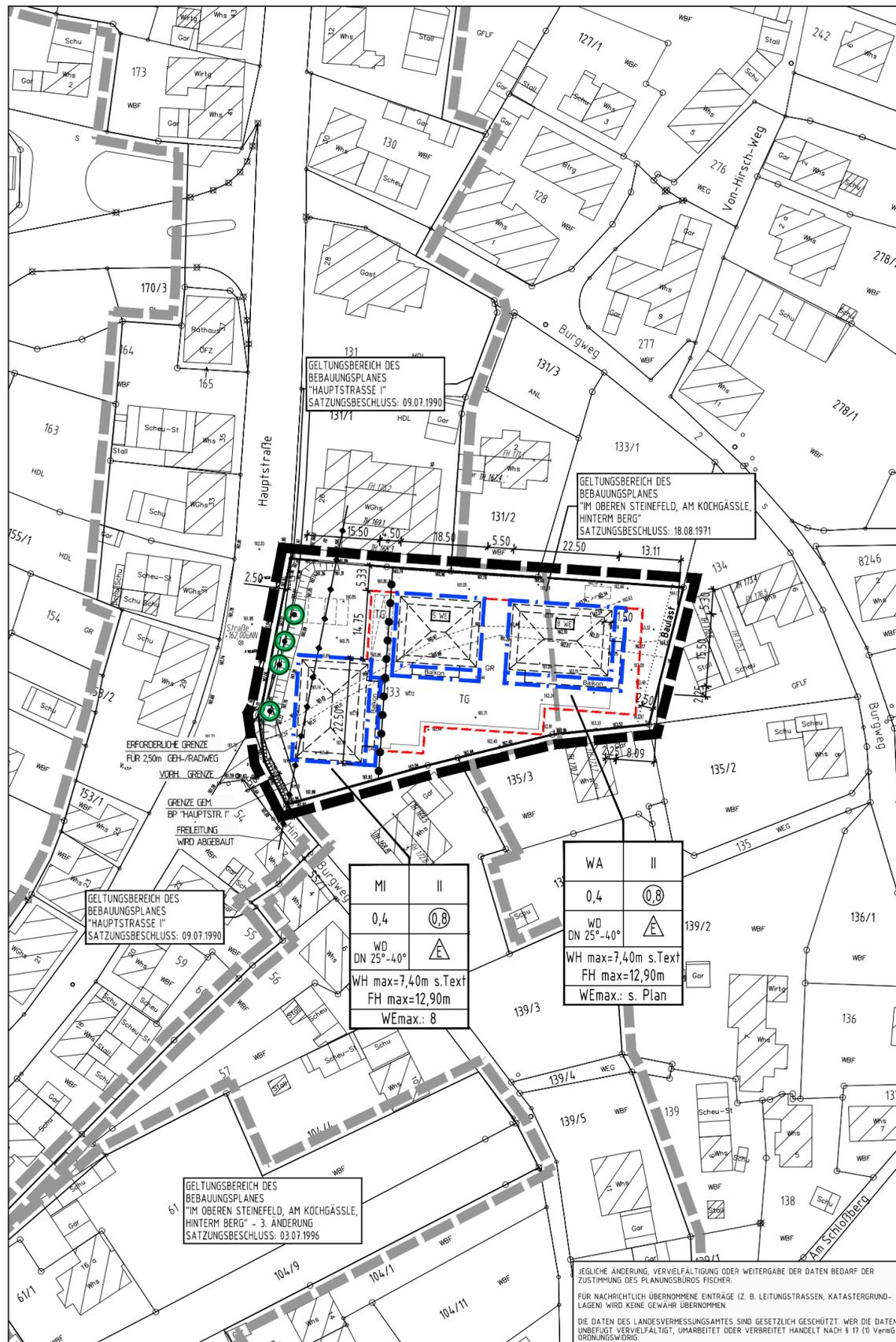
Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist öffentlich auszulegen.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die Offenlage des Bebauungsplanes „Flurstück 133“, welche gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats durchgeführt wird.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:



LEGENDE:

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)

- MI MISCHGEBIET MI (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 6 BauNVO)
- WA WOHNGEBIET WA (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)
- 0,8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
- WH WANDHÖHE WH ALS HÖCHSTMASS (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO) - S. TEXT
- FH FIRSTHÖHE FH ALS HÖCHSTMASS (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
- 0 OFFENE BAUWEISE
- BAUGRENZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 3 BauNVO)
- GEHWEG (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB) OBERIRDISCH
- O ANPFLANZUNG/ ERHALTUNG VON EINZELBÄUMEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a/b BauGB)
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 7 BauGB)

2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 74 LBO)

- DN 25-45° DACHNEIGUNG ALS MINDEST-/HÖCHSTMASS

3. HINWEISE

- GEPLANTE GEBÄUDE (UNVERBINDLICHER VORSCHLAG)

NUTZUNGSSCHABLONE

1	2	1 = ART DER BAULICHEN NUTZUNG	2 = ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
3	4	3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)	4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
5	6	5 = DACHNEIGUNG SD= SATTELDACH	6 = BAUWEISE
7		7 = WANDHÖHE WH ALS HÖCHSTGRENZE IN M	
8		8 = FIRSTHÖHE FH ALS HÖCHSTGRENZE IN M	
9		9 = WOHNHEITEN WE	

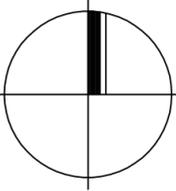
JEDLICHE ÄNDERUNG, VERVIelfÄLTIGUNG ODER WEITERGABE DER DATEN BEDARF DER ZUSTIMMUNG DES PLANUNGSBÜROS FISCHER.
 FÜR NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE ENTRÄGE (Z. B. LEITUNGSSTRASSEN, KATASTERGRUNDLAGEN) WIRD KEINE GEWÄHR ÜBERNOMMEN.
 DIE DATEN DES LANDESVERMESSUNGSAMTES SIND GESETZLICH GESCHÜTZT. WER DIE DATEN UNBEFUGT VERVIelfÄLTIGT, UMARBEITET ODER VERBREITET HANDELT NACH § 17 (1) VermG ORDNUNGSWIDRIG.

GEMEINDE ORTENBERG

BEBAUUNGSPLAN "FLST.-NR. 133"

ZEICHNERISCHER TEIL

NACH § 13a BAUGB



AUFGESTELLT

NACH § 2 Abs. 1 BauGB VOM 03.11.2017
 DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATES
 ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG

VOM _____
 AM _____

ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

NACH § 3 Abs. 2 BauGB VOM 03.11.2017
 IN DER ZEIT
 ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG

VOM _____
 BIS _____
 AM _____

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

NACH § 10 Abs. 1 BauGB VOM 03.11.2017
 § 74 LBO VOM 21.11.2017,
 § 4 Abs. 1 GemO VOM 19.06.2018

AM _____

AUSFERTIGUNG

ES WIRD BESTÄTIGT, DASS DER INHALT DIESES PLANES SOWIE
 DIE ZUGEHÖRIGEN PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND
 DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN UNTER BEACHTUNG DES
 VORSTEHENDEN VERFAHRENS MIT DEN HIERZU ERGANGENEN
 BESCHLÜSSEN DES GEMEINDERATES DER GEMEINDE ORTENBERG
 ÜBEREINSTIMMEN.
 ORTENBERG, DEN

DER BÜRGERMEISTER

RECHTSVERBINDLICH

NACH § 10 Abs. 3 BauGB VOM 03.11.2017
 DURCH BEKANNTMACHUNG
 ORTENBERG, DEN

DER BÜRGERMEISTER

VOM _____

PLANUNGSBÜRO FISCHER

79100 FREIBURG, GÜNTERSTALSTR. 32, TEL. 0761/70342-0, FAX. 70342-24
 email info@planungsbuerofischer.de, www.planungsbuerofischer.de



ORIGINAL-
 MAßSTAB : 1 : 1000



PLAN NR.:

DATUM: 27.09.2018

GEÄNDERT: 29.03.2019
 18.02.2019 09.05.2019
 11.03.2019 24.06.2019
 21.03.2019 15.07.2019

FERTIGUNG: _____
 ANLAGE: _____
 BLATT: _____

PROJ. NR.: 0918185

BEARB.: BU/WAG

Fertigung:

Anlage:.....3

Blatt:.....1 – 9

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

zum

- a) Bebauungsplan "Flurstück Nr. 133" und den
- b) zugehörigen Örtlichen Bauvorschriften
der Gemeinde Ortenberg (Ortenaukreis)

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 BauGB

1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Allgemeines Wohngebiet WA

(§ 4 BauNVO)

Innerhalb der als WA ausgewiesenen Baugebiete sind die nach § 4 Abs. 3 Nrn. 1 - 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplan (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

1.2 Mischgebiet MI

(§ 6 BauNVO)

Innerhalb der als MI ausgewiesenen Baugebiete sind die nach § 6 Abs. 2 Nrn. 5 - 8 allgemein zulässigen Nutzungen (Anlagen für Verwaltung und kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe, Tankstellen, Vergnügungsstätten) nicht zulässig.

Ausnahmsweise zulässige Vergnügungsstätten sind nicht zulässig.

2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

2.1 Vollgeschosse, Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl

Die max. zulässige Zahl der Vollgeschosse, die Grundflächenzahl (GRZ) und die Geschossflächenzahl (GFZ) wird gemäß den Eintragungen im Plan festgesetzt.



2.2 Höhe baulicher Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

Unterer Bezugspunkt für die Höhenfestsetzungen ist die Oberkante der zugehörigen Erschließungsstraße (Hauptstraße) – festgelegt mit + 162,00 m ü.NN.

- 2.2.1 Die maximal zulässige Wandhöhe (Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut bzw. der Dachaufkantung) wird gemäß den Eintragungen im Plan festgesetzt – bezogen auf den unteren Bezugspunkt.

Wird die Außenwand des obersten Geschosses um mind. 1,50 m zurückgesetzt (Attikageschoss) gegenüber dem darunter liegenden Vollgeschoss, darf die Wandhöhe für das zurückgesetzte Geschoss um bis zu 2,80 m erhöht werden.

Für Vorbauten wie z.B. Treppenhäuser innerhalb der Baugrenzen bis zu einer Breite von insgesamt max. 5,00 m je Gebäude und mit Flachdach darf die Wandhöhe um max. 2,30 m erhöht werden.

Für Terrassenüberdachungen mit Flachdach im Attikageschoss, die um mindestens 2,50 m gegenüber den vorgelagerten Balkonen zurückzusetzen sind, darf die Wandhöhe um max. 2,30 m erhöht werden.

- 2.2.2 Für Balkonüberdachungen mit Flachdach darf die Wandhöhe (= Maximalhöhe) max. 6,80 m über dem unteren Bezugspunkt liegen.

- 2.2.3 Die max. zulässige Firsthöhe (höchster Punkt der Dachhaut – gemessen in der Senkrechten) wird gemäß den Eintragungen im Plan – bezogen auf den unteren Bezugspunkt festgesetzt.

- 2.2.4 Die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) wird gemäß den Eintragungen im Plan festgesetzt - bezogen auf den unteren Bezugspunkt.

3 Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Die Festlegung der Bauweise erfolgt entsprechend den Eintragungen im Plan.

E - offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO
Es sind nur Einzelhäuser zulässig.

4 Überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die überbaubare Grundstücksfläche für die Hauptbaukörper wird im "Zeichnerischen Teil" durch die eingetragenen Baugrenzen festgelegt.

Innerhalb der mit "Balkon" gekennzeichneten Baufelder sind nur Balkone zulässig. Eine Überdachung der Balkone ist zulässig (s. Ziff. 2.2.2).

5 Nebenanlagen

Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO einschließlich Nebenanlagen wie Rampen und Außentreppen sind auch auf den nicht überbaubaren Flächen außerhalb der Baugrenzen zulässig.

6 Flächen für Stellplätze, Carports, Garagen und Tiefgaragen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Garagen, Carports und Stellplätze sind auch auf den nicht überbaubaren Flächen zulässig, jedoch nur nördlich der ausgewiesenen Baufelder.

Der Abstand von Garagen und Carports zur öffentlichen Verkehrsfläche muss mindestens 5,0 m betragen.

Tiefgaragen sind innerhalb der ausgewiesenen Baufelder und der "Flächen für Tiefgaragen" zulässig.

7 Zahl der Wohnungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden wird gemäß den Eintragungen im Plan festgelegt.

8 Von der Bebauung freizuhaltende Flächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

An der Grundstücksausfahrt zur Hauptstraße ist ein Sichtdreieck von 3 x 70 m von jeglicher Bebauung - auch Nebenanlagen - über 0,80 m Höhe freizuhalten.

9 Flächen für Aufschüttungen • Stützmauern

(§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

Die privaten Baugrundstücke sind von den Eigentümern mindestens auf das Niveau der angrenzenden Erschließungsstraße aufzuschütten.

Zu tieferliegenden angrenzenden Flächen ist das Gelände mit flachgeneigten Böschungen (1 : 1,5 und flacher) anzupassen.

Alternativ sind Mauern bzw. Stützmauern in Absprache mit dem Angrenzer zulässig.

Von den Grundstückseigentümern ist sicherzustellen, dass kein Oberflächenwasser auf angrenzende Grundstücke gelangt, ggf. ist hierzu von den Grundstückseigentümern am Fuß der Böschung eine Mulde anzulegen, um dauerhaft das von den Böschungen anfallende Oberflächenwasser abzufangen.

10 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die aus artenschutzrechtlicher Sicht empfohlenen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ziff. 9.1 bis 9.3) sind entsprechend den Ausführungen in der artenschutzrechtlichen Abschätzung, erstellt von Dr. Boschert, Bioplan Bühl, vom 18.12.2018 durchzuführen.

10.1 Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung

Die Baufeldräumung, insbesondere die notwendige Entfernung der Vegetation inklusive der Bäume, ist außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit von März bis Mitte/Ende August), damit keine Nester und Gelege zerstört werden, durchzuführen. Die gesetzlichen Vorschriften beim Fällen oder Roden von Gehölzen sind zu berücksichtigen.

Eine konsequente Überwachung ist während der Bauphase durchzuführen, damit von Vögeln temporäre Strukturen, aber auch Teile der Baustelleneinrichtung selbst (Container), nicht als Brutplatz genutzt werden.

Die Fäll- und Rodungsarbeiten, aber auch der Abriss von Schuppen und Gebäuden sind im Hinblick auf Fledermausvorkommen in Höhlen bzw. Spalten außerhalb der Aktivitätszeit dieser Tiergruppe in der Zeit von Ende November bis Ende Februar durchzuführen. Dabei ist eine Frostperiode, besser zwei Frostperioden, abzuwarten. Eine Frostperiode besteht aus drei Frostnächten. Dadurch wird sichergestellt, dass sich keine Fledermäuse mehr in Spalten befinden, da diese nicht frostsicher sind.

Sollte dies nicht möglich sein, muss im Vorfeld kurz vor der Räumung und dem Gebäudeabriss durch einen sachverständigen Ornithologen bzw. Fledermauskundler eine Nestersuche bzw. Kontrolle stattfinden. Bei positivem Befund kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden.

10.2 Maßnahmen für Eidechsen

Entlang des nördlichen Baufensters ist über die gesamte Breite des Geltungsbereiches ein Reptilienzaun aufzustellen, der spätestens vor Baubeginn errichtet werden muss, sodass Individuen der beiden eventuell vorkommenden Reptilienarten während der Bauzeit nicht in den Gefahrenbereich der Baustelle einwandern können. Dieser Reptilienzaun ist in das Erdreich einzugraben und muss eine Höhe von mindestens 50 cm aufweisen. Der Zaun sowie die Befestigungspfosten müssen eine glatte Oberfläche besitzen, um ein Überklettern der Tiere auszuschließen (u.a. LAUFER 2014). Der Reptilienzaun muss die gesamte Bauzeit über stehen bleiben. Erst nach vollständiger Herstellung der geplanten Gebäude, Fußwege oder Parkplatzflächen darf er wieder entfernt werden. Zur besseren Absicherung muss in westlicher Richtung neben dem Reptilienzaun ein Bauzaun errichtet werden, der sowohl den Reptilienzaun, aber auch die angrenzenden Bereiche schützt.

10.3 Maßnahmen für Gelbbauchunke und Kreuzkröte

Falls sich während der Bauzeit wassergefüllte Fahrspuren oder größere flache, durch Regenwasser gefüllte Pfützen bilden, sind diese umgehend zu beseitigen, damit dort keine Gelbbauchunken und Kreuzkröten laichen können.

10.4 Private Stellplatzflächen

Die Flächen von privaten Stellplätzen sind, soweit sie nicht als Zufahrt zu Garagen genutzt werden, mit wasserdurchlässigen Befestigungen (Faktor 0,7: z.B. wassergebundene Decke, Rasenpflaster, Rasengittersteine, Pflaster, Schotterrasen etc.) herzustellen.

11 Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

11.1 Flächenbezogenes Pflanzgebot

Je angefangener 1.000 m² Baugrundstück sind mind. 1 Laub- oder Obstbaum oder mind. 3 einheimische Sträucher aus der Artenliste anzupflanzen. Der Standort innerhalb des Grundstücks ist frei wählbar. Vorhandene und dauerhaft erhaltene Bäume sind auf dieses Pflanzgebot anzurechnen.

11.2 Erhalt von Bäumen

Die im "Zeichn. Teil" dargestellten Laubbäume (Blutbuchen, Spitzahorn) auf Flst.Nr. 133 längs der Hauptstraße sind zu erhalten und dauerhaft zu pflegen. Wenn dies aufgrund der Baumaßnahme nicht möglich ist, sind mind. 4 standortgerechte Laubbäume (HST, StU 12/11, 3xv) längs der Hauptstraße anzupflanzen und dauerhaft zu pflegen. Die Baumscheiben/-gruben sind ausreichend zu dimensionieren.

11.3 Tiefgaragen

Die Decken von Tiefgaragen sind einzugrünen. Soweit sie aus dem Gelände herausragen, sind die Wandflächen anzuschütten und zu bepflanzen.

12 Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Lärmschutzmaßnahmen

Für einen passiven Lärmschutz an den Gebäuden werden i.d.R. nach DIN 4109¹ Abschnitt 7.1 für die Festlegung der erforderlichen Luftschalldämmung von Außenbauteilen gegenüber dem Außenlärm verschiedene Lärmpegelbereiche zugrunde gelegt. Den Lärmpegelbereichen sind die vorhandenen oder zu erwartenden "maßgeblichen Außenlärmpegel" zuzuordnen.

¹

DIN 4109-1 Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen. 2016.

"Maßgeblicher Außenlärmpegel", Lärmpegelbereiche und erforderliche Schalldämm-Maße der Außenbauteile nach DIN 4109

Lärmpegelbereich	„Maßgeblicher Außenlärmpegel“ in dB(A)	Erf. R'W,res des Außenbauteils in dB in Aufenthaltsräumen in Wohnungen, Übernachtungsräumen von Beherbergungsstätten, Unterrichtsräumen und Ähnlichem
I	bis 55	30
II	56 bis 60	30
III	61 bis 65	35
IV	66 bis 70	40

Für Außenbauteile sind unter Berücksichtigung der Raumarten und Raumnutzungen, die in der DIN 4109 aufgeführten Anforderungen der Luftschalldämmung einzuhalten.

Die abschließende Festlegung der Anforderung an die Schalldämmung ist im konkreten Planungsfall der einzelnen Gebäude mit Kenntnis der jeweiligen Raumsituation und Materialien festzulegen.

13 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen zur Herstellung des Straßenkörpers

(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Werden für den Ausbau der Erschließungsanlagen (inkl. 1 m Bankett) Böschungen erforderlich, so werden diese im Verhältnis 1:1,5 in die angrenzenden privaten Grundstücke verzogen.

Erforderliche Betonstützen für Randeinfassungen etc. sowie Hydranten, Verteilerkästen, Kandelaber und Masten für Verkehrsschilder etc. werden ebenfalls auf den privaten Grundstücken angelegt auf einem Geländestreifen von ca. 0,75 m Tiefe ab dem Rand der Verkehrsfläche und sind zu dulden.

14 Anlage: Artenliste

Die nachfolgenden Baum- und Straucharten sowie Bäume und Sträucher vergleichbarer Arten sind bei den Anpflanzungen zu verwenden.

Sie wurden der Liste "Gebietsheimischer Gehölze in Baden-Württemberg", LfU, Karlsruhe 2002, für die Gemeinde Ortenberg entnommen.

Herkunftsgebiet (6): Oberrheingraben

Naturraum (210): Offenburger Rheinebene

Kürzel Wissenschaftlicher Name (deutscher Name)

Große Bäume:

Bi*	Betula pendula	(Hänge-Birke) *1
Es*	Fraxinus excelsior	(Gewöhnliche Esche) *3
SP*	Populus alba	(Silber-Pappel)
SEi*	Quercus robur	(Stiel-Eiche)

Kleine bis mittelgroße Bäume:

SEr*	Alnus glutinosa	(Schwarz-Erle) *1
Hb*	Carpinus betulus	(Hainbuche)
ZP*	Populus tremula	(Zitterpappel, Espe)
VKi*	Prunus avium	(Vogel-Kirsche)
TKi	Prunus padus	(Gewöhnliche Traubenkirsche) *2
SiW	Salix alba	(Silber-Weide)
SaW	Salix caprea	(Sal-Weide)
FW	Salix rubens	(Fahl-Weide)
KW	Salix viminalis	(Korb-Weide)

Sträucher:

Hri	Cornus sanguinea	(Roter Hartriegel) *2
Ha	Corylus avellana	(Gewöhnliche Hasel) *1
EWd	Crataegus monogyna	(Eingriffeliger Weißdorn)
ZWd	Crataegus laevigata	(Zweigriffeliger Weißdorn)
Pf	Euonymus europaeus	(Gewönl. Pfaffenhütchen) *2
Fb	Frangula alnus	(Faulbaum) *2
Lig	Ligustrum vulgare	(Gewöhnlicher Liguster) *2
Sc	Prunus spinosa	(Schlehe)
HRo	Rosa canina	(Echte Hunds-Rose)
GW	Salix cinerea	(Grau-Weide)
PW	Salix purpurea	(Purpur-Weide)
MW	Salix triandra	(Mandel-Weide)
SHo	Sambucus nigra	(Schwarzer Holunder)
GS	Viburnum opulus	(Gewöhnlicher Schneeball) *2

Durch Fettschrift hervorgehoben sind Arten des Hauptsortiments, die bei Anpflanzungen in der freien Landschaft bevorzugt verwendet werden sollen. Bei den mit "*" gekennzeichneten Gehölzen sind die im Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) definierten Herkunftsgebiete zu berücksichtigen.

*1: allergene Arten

*2: giftige Arten

*3: aufgrund des Eschentriebsterbens wird die Anpflanzung der Gewöhnlichen Esche nicht empfohlen



B. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

§ 74 LBO

1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

1.1 Dachgestaltung des Hauptdaches (Wohnhaus)

1.1.1 Die zulässige Dachneigung wird entsprechend den Eintragungen im Plan festgelegt.

Für untergeordnete Gebäudeteile (z.B. Vordächer, Überdachungen, Anbauten) sind abweichende Dachneigungen zulässig.

1.1.2 Die Hauptgebäude sind mit Walmdächern zu versehen.

Bei Attikageschossen sind die Flächen zwischen Attikageschoss und darunter liegendem Vollgeschoss durch geneigte Dächer (Pulldächer) in der Neigung des Hauptdachs abzudecken. Auf diese Dächer kann zugunsten von Terrassen verzichtet werden, wenn die Terrassen hinter den im Plan eingetragenen, vorgelagerten Balkonen liegen.

1.1.3 Dachgauben sind nicht zulässig.

1.1.4 Kupfer, Zink oder Blei ist als Dacheindeckung nur in beschichteter oder in ähnlicher Weise behandelte Ausführung und nur auf hinsichtlich des Dachflächenanteils deutlich untergeordneten Dachflächen (z.B. Überdachungen, Erker u.ä.) zulässig.

2 Stellplatzverpflichtung

(§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO)

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) wird unabhängig von der Größe der Wohnung erhöht auf 2,0 Stellplätze je Wohnung.

3 Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickern von Niederschlagswasser um Überschwemmungsgefahren zu vermeiden und den Wasserhaushalt zu schonen

(§ 74 Abs. 3, Nr. 2 LBO)

Zur Vorbeugung von Überschwemmungsgefahren und zum Zwecke der Trinkwasserschonung sind die anfallenden Niederschlagswasser von zusätzlichen Dachflächen und befestigten Flächen auf den Grundstücken zu sammeln und zurückzuhalten. Die Einleitung in die öffentliche Regenwasserkanalisation oder Vorfluter ist durch geeignete Maßnahmen (Zisterne, Mulde, etc.) zu begrenzen.

Freiburg, den 01.10.2018 BU-FEU-ba
18.02.2019 BU-ta
21.02.2019 FEU
20.03.2019 BU-ta
24.06.2019 BU-ba
15.07.2019 BU-ta

📄 185Pla05.doc

PLANUNGSBÜRO FISCHER 

Günterstalstraße 32 ▪ 79100 Freiburg i.Br
Tel. 0761/70342-0 ▪ info@planungsbuerofischer.de
Fax 0761/70342-24 ▪ www.planungsbuerofischer.de

.....
Planer

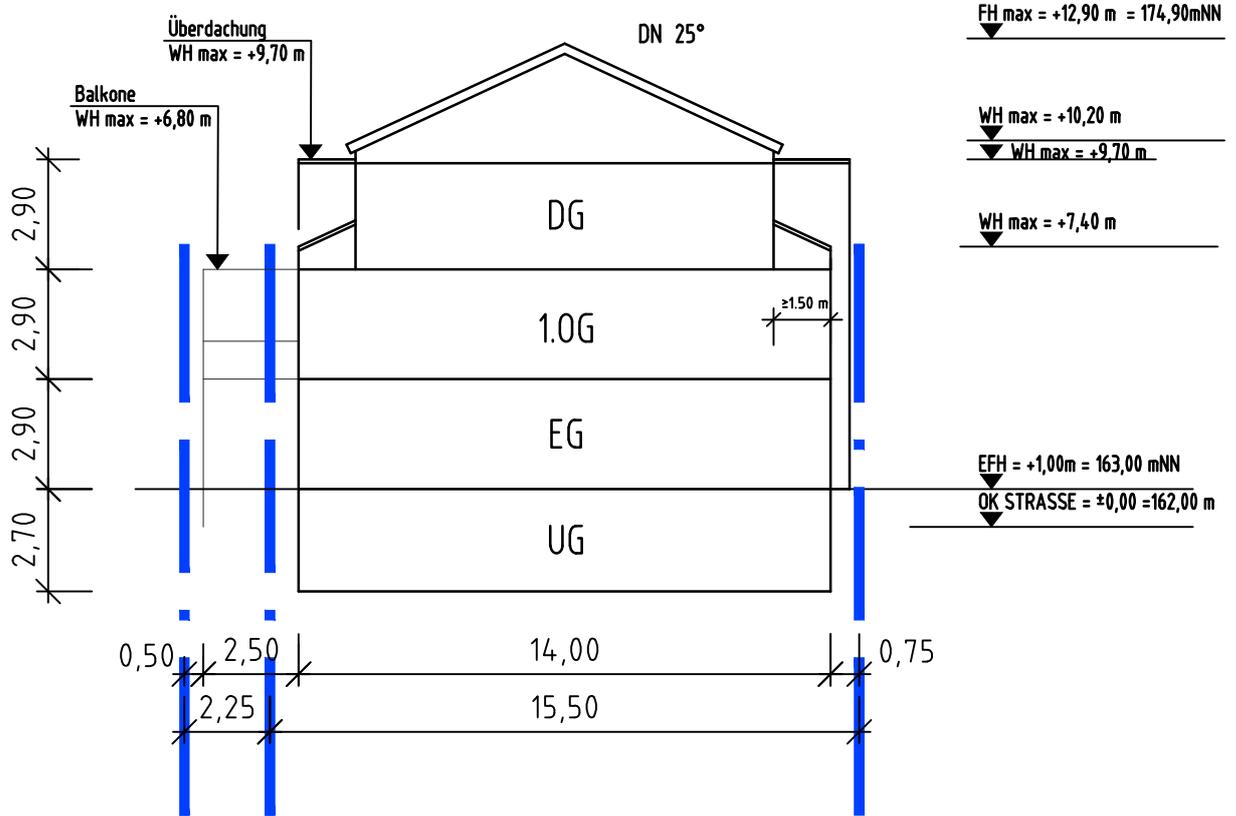
Ausgefertigt:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes sowie die textlichen Festsetzungen unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Ortenberg übereinstimmen.

Ortenberg, den

.....
Markus Vollmer, Bürgermeister

SCHEMASCHNITT M. 1: 200 - ATTIKAGESCHOSS (II VOLLGESCHOSSE + ATTIKAGESCHOSS)



GEMEINDE ORTENBERG

PROJEKT:
BEBAUUNGSPLAN "FLST.-NR. 133"
SCHEMASCHNITT: ATTIKAGESCHOSS

DATUM: 18.02.2019
PROJ NR.: 0918185
BEARB.: BU/WAG

GEÄND.: 24.06.2019
15.07.2019

PLANGR. DIN A4
DATEI: Systemsschnitte.dwg

ANLAGE:
FERTIGUNG:
MAßST.: 1: 200

PLANUNGSBÜRO FISCHER

79100 FREIBURG, GÜNTERSTALSTR. 32
TEL. 0761 / 70342-0 FAX. 70342-24


Stadtplanung
Architektur
Landschaftsplanung
Baulanderschließung

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 22. Juli 2019
bearbeitet von: Irene Schneider		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlage/n	TOP 8

Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Leuchten

Sachverhalt

Die Gemeinde Ortenberg hat in 2017 und 2018 bereits 100 Leuchten (Gesamtleuchtenanzahl im Gemeindegebiet: 373) auf die neue LED-Technik umgestellt. Mit der Umrüstung auf LED-Leuchten konnten deutliche Einsparungen im Energieverbrauch (Energieersparnis von rund 80 %) und gleichzeitig ein Beitrag zur Vermeidung von CO₂-Ausstoss erzielt werden. Die Verwaltung schlägt vor, weitere 41 Leuchten auf LED umzustellen und einen Förderantrag nach der „Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld (Kommunalrichtlinie)“ zu stellen. Die Antragsfrist endet am 30. September 2019. Der Zuschuss beträgt 20 % der zuwendungsfähigen Kosten. Im Ergebnishaushalt wurde ein Planansatz von 25.000 € für die Umrüstung auf LED-Beleuchtung veranschlagt. Der vorgesehene Leuchtentausch von weiteren 41 Leuchten ist im beigefügten Lageplan mit den betroffenen Straßenzügen (Fessenbacher Weg, Bühlweg, Obere Matt, Freudental, Waldgasse, Von-Hirsch-Weg, Wannengasse, Rothgasse, Burgweg) dargestellt (siehe Anlage).

Die Verwaltung sollte durch den Gemeinderat beauftragt werden, zur Fristwahrung die Fördermittel zu beantragen und nach Bewilligung des Zuschusses die Umrüstung auf LED-Leuchten auszuschreiben.

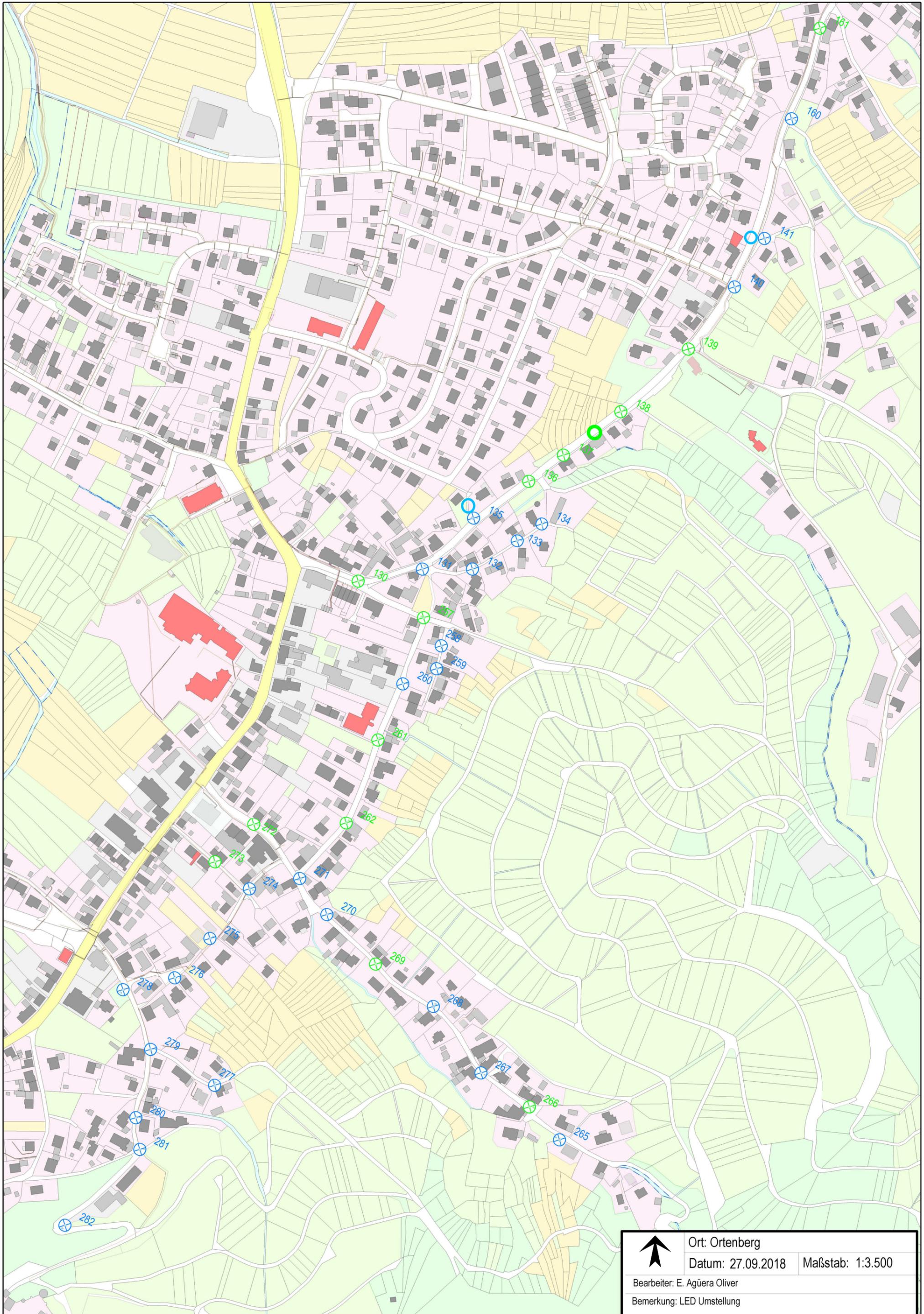
Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat stimmt der Antragstellung zur Förderung des Leuchtentauschs im Umfang von ca. 25.000 € zu.
2. Nach Bewilligung des Zuschusses wird die Verwaltung beauftragt, die Umrüstung von ca. 41 Leuchten auf LED-Technik auszuschreiben.

Notizen

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:



	Ort: Ortenberg	
	Datum: 27.09.2018	Maßstab: 1:3.500
Bearbeiter: E. Agüera Oliver		
Bemerkung: LED Umstellung		



**Gemeinde
Ortenberg**

Vorlage

**Gemeinderatssitzung
22. Juli 2019**

bearbeitet von:
Markus Vollmer

- Öffentlich
 Nichtöffentlich
 Anlage/n

TOP 9

Annahme von Spenden

Sachverhalt

Gem. § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat über die Annahme von Spenden, die bei der Gemeinde eingehen, der Gemeinderat zu entscheiden.

- Der Verein SoNO übereignet der Gemeinde Ortenberg die zur Ausstattung des Atriums im Seniorenzentrum „Sternenmatt“ beschafften Einrichtungsgegenstände im Gesamtwert von ca. 25.000 EUR (Anlage).

- Frau Ilse Stigler hat der Gemeinde ein Klavier geschenkt. Dieses wurde zunächst in der Festhalle aufgestellt. Schätzwert: 500 EUR.

- Die Gertrud-von-Ortenberg-Bürgerstiftung hat zwei Bolzplatztore finanziert, die auf öffentlicher Fläche aufgestellt sind. Mit der Maßgabe, dass diese dauerhaft auf öffentlich zugänglicher Fläche aufgestellt werden, schenkt die Bürgerstiftung diese der Gemeinde. Der Sachwert beträgt 4.294,24 Euro.

Beschlussvorschlag

Die Sachspenden werden angenommen.

Notizen

Beratungsergebnis:

- | | | | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |

Schenkungsvertrag betr. Inventar „Atrium“

Zwischen dem Sozialen Netzwerk Ortenberg e. V. (SoNO) und der Gemeinde Ortenberg wird folgender Schenkungsvertrag geschlossen:

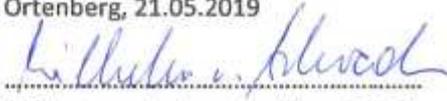
SoNO übereignet der Gemeinde Ortenberg das gesamte Inventar des „Atriums“, Untere Matt 5, 77799 Ortenberg. Der Anschaffungswert beträgt insgesamt ca. € 25.000.-

SoNO nutzt das Inventar uneingeschränkt für die Dauer des Nutzungsvertrages.

Zum Inventar gehören insbesondere folgende Einrichtungen und Gegenstände, die für das Funktionieren des „Atriums“ als Raum für Gruppentreffen und Seminarveranstaltungen erforderlich sind:

- Küchenzeile mit Spülmaschine
- Mikrowelle
- Kaffeeautomat
- 1 Servierwagen
- Gläser, Geschirr für 24 Pers.
- Besenschrank (incl. Reinigungsgeräte)
- 2 gr., 6 kl. Holztische (höhenverstellbar) mit 24 stapelbaren Stühlen
- 2 Wandschränke für Büromaterial und Geräte
- elektr. ausfahrbare Projektionsleinwand (an der Raumdecke befestigt)
- Beamer (portabel)
- Gardinen an allen Fensterfronten

Ortenberg, 21.05.2019


.....
(Wilhelm v. Ascheraden, Vors. SoNO)


.....
(Markus Vollmer, Bürgermeister)